

---

## Informationen für Kunden zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Bestätigung ausgestellt durch (Firma): \_\_\_\_\_

Bestätigung ausgestellt für (Firma): \_\_\_\_\_

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) gilt ab dem 30.12.2026 für alle Unternehmen, die relevante Holzerzeugnisse importieren (in die EU einführen), exportieren (aus der EU ausführen) oder innerhalb der EU handeln.

Der Text der EUDR wurde Ende 2025 angepasst, um die Unternehmen innerhalb der EU zu entlasten. Die Vorgaben für Firmen innerhalb der EU sind dadurch weitgehend weggefallen. Für Firmen, die nicht selbst importieren, gelten im Wesentlichen folgende Vorgaben (inkl. Quellenangabe):

- **Marktteilnehmer** (=Importeure oder Waldbesitzer) müssen die zu den von ihnen in Verkehr gebrachten Produkten gehörenden Referenznummern an ihre Kunden weitergeben. Es müssen keine weiteren Informationen weitergegeben werden (EUDR-FAQ 3.4).
- **Kunden von Marktteilnehmern** müssen Referenznummern dokumentieren. Dazu reicht es aus, wenn z. B. Rechnungen oder Lieferscheine mit aufgedruckten Referenznummern archiviert werden. Die EUDR enthält keine Vorgaben, dass Referenznummern oder sonstige Daten in Portalen oder Datenbanken von Kunden eingegeben werden müssen (EUDR Artikel 5).
- **Nur Marktteilnehmer** haben eine Sorgfaltspflicht und müssen Sorgfaltserklärungen abgeben. Außer Referenznummern müssen Marktteilnehmer keine Informationen weitergeben (EUDR-FAQ 5.1)
- Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette (=Unternehmen, die in der Lieferkette nach dem Marktteilnehmer kommen) müssen **nicht überprüfen**, ob ihre Lieferanten Marktteilnehmer sind oder nicht, oder proaktiv Referenznummern bei ihren Lieferanten abfragen. Wenn sie eine Referenznummer von ihrem Lieferanten erhalten, müssen sie diese abspeichern. Wenn sie keine Referenznummer erhalten, sind keine weiteren Nachforschungen erforderlich, es sei denn es ist offensichtlich, dass der Lieferant ein Marktteilnehmer ist (EUDR-FAQ 3.4).
- Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette benötigen **keine Geokoordinaten oder sonstigen Nachweise und Informationen** (EUDR-FAQ 1.1). Sie stellen die Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette sicher, indem sie Name und Adresse ihrer Lieferanten und Kunden sammeln. Sie müssen keine Informationen an ihre Kunden weitergeben (EUDR-FAQ 1.2, 3.4).
- Es gibt keine Verpflichtung, neben der Referenznummer auch die Prüfnummer der Sorgfaltserklärung weiterzugeben. Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette brauchen diese in der Regel nicht (EUDR-FAQ 3.6.1).
- **Ausschließlich im Falle begründeter Bedenken** müssen nachgelagerte große Unternehmen überprüfen, ob die Sorgfaltspflicht durch den Marktteilnehmer eingehalten wurde. Lieferanten sind jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Falls ein nachgelagertes großes Unternehmen, das nicht direkt bei einem Marktteilnehmer einkauft, keine ausreichenden Informationen erhält, ist es ausreichend, wenn das Unternehmen die zuständige Behörde über den Vorgang informiert und dieser alle vorhandenen

Informationen zur Verfügung stellt. Diese Vorgaben gelten nicht für nachgelagerte kleine und mittlere Unternehmen. Diese müssen im Falle von begründeten Bedenken lediglich die zuständige Behörde informieren (EUDR-FAQ 3.6.2).

- „Begründete Bedenken“ sind laut EUDR definiert als *„eine gebührend begründete Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern könnte;“* (EUDR Artikel 2)
- Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette **können keine Sorgfaltserklärungen abgeben** und eigene Referenznummern generieren. Entsprechende Forderungen von Kunden sind gegenstandslos (EUDR-FAQ 3.10.1).
- Es ist möglich, dass Marktteilnehmer Ware aus mehreren Sorgfaltserklärungen liefern und somit **mehrere Referenznummern** weitergeben müssen. Dies entspricht den Vorgaben der EUDR. Es gibt **keine Verpflichtung**, mehrere Referenznummern zusammenzufassen (EUDR Artikel 5).
- Nachgelagerte Unternehmen, die Holzprodukte in ein Land außerhalb der EU exportieren wollen, müssen kein Sorgfaltspflichtsystem anwenden und keine Sorgfaltserklärung abgeben. **Sie benötigen für den Export keine Referenznummer**. Stattdessen können sie beim Export eine entsprechende Unterlagencodierung angeben (EUDR-FAQ 5.6.1).
- Beim **Re-Import** von Produkten in die EU, die aus Holz hergestellt wurden, das zuvor aus der EU exportiert wurde, wird **keine Referenznummer** benötigt. Stattdessen kann die von der EU-Kommission für solche Fälle bereitgestellte „conventional reference number“ verwendet werden (EUDR-FAQ 5.4).

Unabhängig davon bestätigen wir Ihnen die Einhaltung der EUDR in unserem Unternehmen. Wir werden Ihnen für alle relevanten Erzeugnisse, **die wir ab dem 30.12.2026 zum ersten Mal in der EU in Verkehr bringen**, die zugehörigen Referenznummern mitteilen.

Im Falle von begründeten Bedenken werden wir Sie sowie die zuständigen Behörden informieren und Ihnen die zur Feststellung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Wir werden uns dabei an den Empfehlungen des Gesamtverbands Deutscher Holzhandel e.V. (GD Holz) orientieren.

---

Datum

---

Firmenstempel, Unterschrift

*Die Verwendung dieses Dokuments ist nur für Mitglieder des GD Holz e.V. sowie Kunden der GD Holz Service GmbH erlaubt!*